

**Aktuelle Probleme des Urheberrechts  
aus der Sicht von Bibliotheken**

**Oliver Hinte**

**Fachreferent Rechtswissenschaft**

**USB Köln**

**Veranstaltung am 17.11.2014**

**Aktionsbündnis**



# **Aktuelle Probleme des Urheberrechts aus der Sicht von Bibliotheken**

- I. Neue Rechtsetzung**
- II. Gerichtliche Auseinandersetzungen**
- III. Auslegung von bestehenden  
Schranken**



# Aktuelle Probleme des Urheberrechts aus der Sicht von Bibliotheken

## I. Neue Rechtsetzung

1. WIPO

2. EU

3. UrhG

4. Landesrecht

# Aktuelle Probleme des Urheberrechts aus der Sicht von Bibliotheken

## 1. WIPO World Intellectual Property Organization mit Sitz in Genf

Die Weltorganisation für geistiges Eigentum (englisch World Intellectual Property Organization, WIPO; französisch Organisation mondiale de la propriété intellectuelle, OMPI) wurde am 14. Juli 1967 mit dem Ziel gegründet, Rechte an immateriellen Gütern weltweit zu fördern. 1974 wurde die WIPO Teilorganisation der Vereinten Nationen. Die WIPO ist Ausgangspunkt des Zusammenarbeitsvertrags (PCT) von 1970, des WIPO-Urheberrechtsvertrags von 1996 und des Patentgesetzvertrags (englisch Patent Law Treaty) von 2000. Wichtigster Vertrag der jüngsten Vergangenheit: Vertrag von Marrakesch um den Zugang zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Personen zu erleichtern – vom 27.06.2013

**Verbesserter Zugang zu Büchern - Deutschland unterzeichnet den Vertrag von Marrakesch**

[http://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2014/PM13\\_Vertrag\\_von\\_Marrakesch.html](http://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2014/PM13_Vertrag_von_Marrakesch.html)



## **Aktuelle Probleme des Urheberrechts aus der Sicht von Bibliotheken**

**Aktuell wird von den WIPO-Mitgliedsstaaten und verschiedenen NGOs im Rahmen des SCCR (Standing Committee on Copyright and Related Rights) unter anderem ein Dokument zur Einführung von international gültigen Bibliotheks- und Archivschränken verhandelt.**

**[http://www.wipo.int/meetings/en/details.jsp?meeting\\_id=32094](http://www.wipo.int/meetings/en/details.jsp?meeting_id=32094)**



# **Aktuelle Probleme des Urheberrechts aus der Sicht von Bibliotheken**

## **2. EU**

**Mit Beginn der Amtszeit der neuen EU-Kommission ist die Überarbeitung des „europäischen Urheberrechts“ erneut in den Fokus geraten. Zeitrahmen: 1 Jahr**

**Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-Richtlinie)**

# Aktuelle Probleme des Urheberrechts aus der Sicht von Bibliotheken

## 3. UrhG

### Aktuell: Entfristung des § 52a UrhG

#### Artikel 1

#### Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 137k wie folgt gefasst:

”

§ 137k (weggefallen)“

.

2.

§ 137k wird aufgehoben.

# Aktuelle Probleme des Urheberrechts aus der Sicht von Bibliotheken

Aus der Gesetzesbegründung:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/026/1802602.pdf>

„Die höchstrichterlichen Entscheidungen bestätigen, dass § 52a UrhG eine für die Praxis handhabbare Regelung ist, die einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen Rechtsinhabern und nutzenden Institutionen ermöglicht. Den Urteilen lassen sich keine Hinweise entnehmen, die eine Überarbeitung des Wortlauts der Regelung nahelegen.“

## **Aktuelle Probleme des Urheberrechts aus der Sicht von Bibliotheken**

**„Mit diesem Gesetzentwurf wird die Befristung des § 52a UrhG aufgehoben. Die Perpetuierung der Regelung des § 52a UrhG präjudiziert nicht die Einführung einer **einheitlichen Bildungs- und Wissenschaftsschranke**. Die umfassende Umgestaltung aller Schrankenregelungen in diesem Bereich erfordert eine intensive rechtspolitische Diskussion, die voraussichtlich nicht vor Ende der Befristung des § 52a UrhG am 31. Dezember 2014 abgeschlossen werden kann.“**

# Aktuelle Probleme des Urheberrechts aus der Sicht von Bibliotheken

<http://durantaye.rewi.hu/doc/Wissenschaftsschranke.pdf>

- Regelung für Bildung und Wissenschaft: S. 214
- Regelung für Bibliotheken: S. 245



# Aktuelle Probleme des Urheberrechts aus der Sicht von Bibliotheken

## 4. Landesrecht

### A) Hochschulgesetz BW:

[http://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/gesetze/LHG/Anh%C3%B6rungsentwurf\\_3\\_HR%C3%84G.pdf](http://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/gesetze/LHG/Anh%C3%B6rungsentwurf_3_HR%C3%84G.pdf)

Die Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschung sollten möglichst frei zugänglich sein. Das Gesetz nimmt deshalb den **Open Access-Gedanken** in der Form auf, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verpflichtet werden, sich das Recht auf nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung vorzubehalten, wenn es sich um Publikationen von wissenschaftlichen Erkenntnissen in periodisch erscheinenden Sammlungen und Zeitschriften handelt, die im Rahmen der Dienstaufgaben gewonnen worden sind. Ferner können sie durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums dazu verpflichtet werden, die **Zweitveröffentlichung in hochschuleigene Repositorien** (Plattformen) einzustellen.

§ 44 (6) Die Hochschulen sollen die Angehörigen ihres wissenschaftlichen Personals **durch Satzung verpflichten**, das Recht auf nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung nach einer Frist von einem Jahr nach Erstveröffentlichung für wissenschaftliche Beiträge wahrzunehmen, die im Rahmen der Dienstaufgaben entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen sind. Die Satzung regelt die Fälle, in denen von der Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 ausnahmsweise abgesehen werden kann. Sie kann regeln, dass die Zweitveröffentlichung auf einem Repository nach § 28 Absatz 3 zu erfolgen hat.

# Aktuelle Probleme des Urheberrechts aus der Sicht von Bibliotheken

## B) Bibliotheksgesetze in Deutschland

### Aktueller Stand:

<http://www.bibliotheksverband.de/dbv/themen/bibliotheksgesetze.html>

## C) Alternativ dazu: Kulturförderungsgesetz NRW

[http://www.mfkjks.nrw.de/web/media\\_get.php?mediaid=32486&fileid=110157&sprachid=1](http://www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=32486&fileid=110157&sprachid=1)

# Aktuelle Probleme des Urheberrechts aus der Sicht von Bibliotheken

## II: Gerichtliche Auseinandersetzungen

### 1. Urteil in der Rechtssache C-117/13 [§ 52b UrhG]

Technische Universität Darmstadt / Eugen Ulmer KG

Entscheidung des BGH bleibt abzuwarten

### 2. Entscheidungskomplex § 52a UrhG Gesamtvertrag

[http://www.bmiv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/20140730\\_Bericht%C2%A752aUrhG\\_III3.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmiv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/20140730_Bericht%C2%A752aUrhG_III3.pdf?__blob=publicationFile)

### 3. Used Soft: Erschöpfungsgrundsatz bei E-Medien

Urteil in der Rechtssache C-128/11 UsedSoft GmbH / Oracle International Corp.

# Aktuelle Probleme des Urheberrechts aus der Sicht von Bibliotheken

## III. Auslegung von bestehenden Schranken

### 1.

#### § 45 Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

(1) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde herzustellen oder herstellen zu lassen.

(2) Gerichte und Behörden dürfen für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit Bildnisse vervielfältigen oder vervielfältigen lassen.

(3) Unter den gleichen Voraussetzungen wie die Vervielfältigung ist auch die Verbreitung, öffentliche Ausstellung und öffentliche Wiedergabe der Werke zulässig.

# **Aktuelle Probleme des Urheberrechts aus der Sicht von Bibliotheken**

## **2. Alternative: §§ 4 ff. VwVfG**

### **§ 4 Amtshilfepflicht**

- (1) Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).**
- (2) Amtshilfe liegt nicht vor, wenn**
  - 1. Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten;**
  - 2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.**

# Aktuelle Probleme des Urheberrechts aus der Sicht von Bibliotheken

## § 5 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe

**(1) Eine Behörde kann um Amtshilfe insbesondere dann ersuchen, wenn sie**

- 1. aus rechtlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;**
- 2. aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;**
- 3. zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und die sie selbst nicht ermitteln kann;**
- 4. zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden oder sonstige Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden;**
- 5. die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die ersuchte Behörde.**

**(2) Die ersuchte Behörde darf Hilfe nicht leisten, wenn**

- 1. sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist;**
- 2. durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden.**

**Die ersuchte Behörde ist insbesondere zur Vorlage von Urkunden oder Akten sowie zur Erteilung von Auskünften nicht verpflichtet, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.**

# Aktuelle Probleme des Urheberrechts aus der Sicht von Bibliotheken

**(3) Die ersuchte Behörde braucht Hilfe nicht zu leisten, wenn**

- 1. eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann;**
- 2. sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte;**
- 3. sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.**

**(4) Die ersuchte Behörde darf die Hilfe nicht deshalb verweigern, weil sie das Ersuchen aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen oder weil sie die mit der Amtshilfe zu verwirklichende Maßnahme für unzumutbar hält.**

**(5) Hält die ersuchte Behörde sich zur Hilfe nicht für verpflichtet, so teilt sie der ersuchenden Behörde ihre Auffassung mit. Besteht diese auf der Amtshilfe, so entscheidet über die Verpflichtung zur Amtshilfe die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde oder, sofern eine solche nicht besteht, die für die ersuchte Behörde fachlich zuständige Aufsichtsbehörde.**

# Aktuelle Probleme des Urheberrechts aus der Sicht von Bibliotheken

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Achten Sie auf [www.biblaw.de](http://www.biblaw.de)

Bis dahin Fragen bitte an

[ohinte@uni-koeln.de](mailto:ohinte@uni-koeln.de)

**P.S.:** [http://www.verwaltung-innovativ.de/SharedDocs/Publikationen/Pressemitteilungen/programmdokument\\_div.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.verwaltung-innovativ.de/SharedDocs/Publikationen/Pressemitteilungen/programmdokument_div.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Digitale Verwaltung 2020 Regierungsprogramm 18. Legislaturperiode

